

# **Suchtpräventionskonzept der Heinrich-Böll-Schule, Bruchköbel**

1. Allgemeine Vorbemerkungen
2. Präventionsziele und Präventionsbereiche
3. Konkrete Suchtpräventionsmaßnahmen in den Jahrgängen 5-6 und 7-10
4. Interventionsstufen bei Schülern
5. Interventionsstufen bei Lehrern und sonstigen Schulbediensteten
6. Ansprechpartner und Hilfsangebote

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Gebrauch von Substanzen und substanzunabhängiges Verhalten sind in unserer Gesellschaft alltäglich und können positive und negative Wirkungen entfalten. Dabei sind die Übergänge zwischen Konsum, Abhängigkeit und Sucht oft fließend und können im Einzelfall nur schwer bestimmt werden. Der Missbrauch von Drogen und süchtiges Verhalten führen zu gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen. Sie wirken sich in allen Lebensbereichen - auch in der Schule und am Arbeitsplatz - negativ aus. Abhängigkeit von Suchtmitteln oder süchtiges Verhalten ist eine Krankheit mit schweren psychischen, physischen und sozialen Folgen. Sie kommt in allen gesellschaftlichen Schichten, bei allen Altersstufen und in jedem sozialen Umfeld vor und ist nicht Ausdruck von Willensschwäche. Die Betroffenen sollen sachkundige Unterstützung bekommen, sie bedürfen fachkundiger Beratung.

Der Missbrauch von Suchtmitteln und Formen von Verhaltenssüchten sind kein spezifisches Problem der Heinrich-Böll-Schule. Suchtprävention ist jedoch eine Aufgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Dadurch wird die Transparenz des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenz und somit die Selbstverantwortlichkeit gefördert. Den beteiligten Personen soll klargemacht werden, dass ihr Verhalten adäquate Konsequenzen nach sich zieht.

Prävention als pädagogische Aufgabe hat das Ziel, zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen. Möglicherweise gefährdete Jugendliche sollen dementsprechend individuell unterstützt und gefördert werden, zudem sollen durch entsprechende Maßnahmen Risikofaktoren gemindert werden.

Suchtprävention an der HBS Bruchköbel basiert auf dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums (vgl. Amtsblatt 01/23, S. 3-8, Erlass vom 15.11.2022).

In § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes wird die Aufgabe schulischer Prävention wie folgt formuliert: „Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.“ Die Schule hat unter

Beachtung ihrer strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten diese Aufgabe zu erfüllen.

Der Erlass „Suchtprävention in der Schule“ greift den in § 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, besonders den Auftrag zur Gesundheitsförderung, auf. Zu diesem fächerübergreifenden Auftrag gehört es, die Schüler zu befähigen, ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung die wachsenden Anforderungen zu bewältigen und ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen.

Daher ist es eine zentrale Aufgabe schulischer Bildung und Erziehung, zum Aufbau einer gefestigten Persönlichkeit und umfangreichen Lebenskompetenz beizutragen.

Zur Erfüllung des Auftrags der schulischen Suchtprävention ist dieses Präventionskonzept in Zusammenarbeit mit den schulischen Gremien entstanden. Es benutzt das generische Maskulinum.

Wem nützt das Präventionskonzept?

Schüler gewinnen mehr Klarheit, über das, was sie erwartet, wenn sie Suchtmittel konsumieren und dadurch im Unterricht auffällig werden. Sie können sich leichter entscheiden, wie sie sich verhalten wollen. Dadurch wird die Transparenz des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenz und somit die Selbstverantwortlichkeit gefördert.

Suchtgefährdete Schüler erfahren Förderung in Richtung Beratung und Therapie, da sie im Stufenmodell mehrfach Gesprächsangebote bekommen und aufgefordert werden, Hilfe anzunehmen, um weitere Konsequenzen vermeiden zu können.

Lehrer gewinnen mehr Handlungssicherheit und Klarheit über die zu erledigenden Aufgaben. Sie erhalten in einem konkreten Fall fachliche Hilfe bezüglich der Maßnahmen und Ziele und können sich auf die Unterstützung durch die Schule verlassen. Die Gefahr eines problematischen Umgangs mit suchtbezogenen Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. eine zu verharmlosende oder zu harte Reaktion, wird minimiert. Verantwortung wird an die Schüler zurückgegeben.

Eltern können sich sicher sein, dass bei suchtbezogenen Verhaltensauffälligkeiten sowohl der Schutz der Mitschüler als auch die Vermittlung von Hilfsangeboten und Unterstützung im Mittelpunkt stehen. Vorfälle werden nicht ignoriert oder bagatellisiert, sondern bearbeitet. Auch ist es möglich, dass Eltern auffällig gewordener Schüler von der Schule angesprochen werden. Ziel hierbei ist die Unterstützung der Familie und gegebenenfalls die Information über Hilfsangebote, die über den Rahmen der Schule hinausgehen, z.B. Familienberatungsstellen oder Drogenberatungsstellen.

Das nichtlehrende Personal wird in Mitverantwortung eingebunden. Durch die klare Aufgabenverteilung innerhalb des Stufenmodells werden alle von langwierigen Zuständigkeitsdiskussionen entlastet. Die Schule insgesamt erfährt einen inhaltlichen Kompetenzzuwachs, ebenso auf der praktischen Handlungsebene durch die klare Orientierung am Stufenmodell. Ein zusätzlicher Gewinn für die Schule ist die positive Außenwirkung, die sie durch Öffentlichkeitsarbeit erreichen kann. Eine Schule, an der suchtbetonte Verhaltensauffälligkeiten ernst genommen und strukturiert bearbeitet werden, an der Hilfsangebote unterbreitet werden und wo nicht nur mit Sanktionen gedroht wird, hat Vorbildcharakter.

Das Suchtpräventionskonzept soll am Ende eines jeden Schuljahres evaluiert werden, z.B. hinsichtlich der Praktikabilität des Stufenmodells und in Bezug auf die Erfahrungen mit den aktuellen Suchtpräventionsmaßnahmen. Dies ist bei den konkreten Suchtpräventionsmaßnahmen erforderlich, da nicht nur Anbieter wechseln können, sondern auch nicht mehr zeitgemäße Suchtpräventionsbausteine aussortiert und neu entwickelte Bausteine erprobt und integriert werden müssen.

Im folgenden Konzept geht es zunächst um unsere Präventionsziele und -bereiche. Danach werden die konkreten Aktivitäten zur Suchtprävention an der HBS vorgestellt. Da es trotz dieser Maßnahmen zu Verstößen und Problemen kommen kann, folgen dann Interventionsstufen für alle an der Schule beteiligten Gruppen: Lehrkräfte, Schülerschaft und sonstige schulische Bedienstete. Abgeschlossen wird dieses Konzept mit einer Auflistung von Ansprechpartnern und Hilfsangeboten.

## **2. Präventionsziele und Präventionsbereiche**

### **2.1 Ziele der Suchtprävention an der HBS**

Unser Suchtpräventionskonzept dient der Drogen- und Suchtprävention bzw. als Handlungsrichtlinie bei Drogenkonflikten sowie diesbezüglichen Verstößen gegen schulische Normen.<sup>[L]  
SEP]</sup>

Lehrkräfte, Eltern sowie Schüler tragen dafür Sorge, dass die Schule als wichtiges Lebensumfeld zum Gelingen positiver individueller Entwicklung beiträgt und lernfördernde Bedingungen beibehalten bzw. geschaffen werden.

Neben der Erfüllung des Bildungsauftrages soll die schulische Erziehung die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen, indem sie

- zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung erzieht,
- das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen fördert,
- zur Konfliktfähigkeit hinführt und die Frustrationstoleranz erhöht,

- die Kontakt- und Beziehungsfähigkeit entwickelt,
- die emotionale Erlebnisfähigkeit fördert.

Diese Erziehungsziele sind im Sinne eines allgemeinen Präventionsverständnisses auf psychosoziale Eigenschaften und Fähigkeiten gerichtet, welche die Persönlichkeit stärken sowie vor Gefährdungen und Fehlentwicklungen schützen sollen.<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

Somit soll das Präventionskonzept dazu beitragen, dass der schulische Lebens- und Arbeitsraum dadurch geprägt ist, dass sich alle im Bereich der Schule wohl und geborgen fühlen.

Das Präventionsprogramm der HBS sieht zudem die Information der Schüler über Sucht und Suchtgefahren sowie über die Folgen des Konsums sowohl legaler als auch illegaler Drogen vor. Ebenso sollen die Gefahren von nichtstoffgebundenen Süchten aufgezeigt werden.

Der Schwerpunkt der Drogen- und Suchtprävention an der HBS liegt im Bereich der Primärprävention.

<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

Mit **Primärprävention** ist die Vorbeugung im Vorfeld einer Suchtgefährdung gemeint.<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>

Unter **Sekundärprävention** ist dagegen die Vorbeugung für Sucht- und Drogengefährdete, wie z.B. Alkoholkonsumenten, Raucher, Probierer illegaler Drogen zu verstehen.

Um die für die Arbeit im Bereich der Sekundärprävention notwendige Qualität zu gewährleisten, besteht an der HBS ein enges Beratungsnetzwerk aus Beratungslehrkraft, Klassenleitungen, Schulseelsorger, Sozialpädagogen, Medienberater usw. Zudem besteht seit Jahren zwischen der HBS und der Suchtberatung des Diakonischen Werkes, der Deutschen Herzstiftung, der AOK sowie weiteren Beratungsstellen eine enge Zusammenarbeit.

## 2.2. Präventionsziele im Bereich der Primärprävention

Schüler(persönlichkeit):

- Förderung des Gefühls der Geborgenheit und der Angstfreiheit
- Förderung von Lebenskompetenz, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Entwicklung von Leistungs- und Kommunikationskompetenzen
- Bewusstmachung von Werten und Normen und deren Akzeptanz fördern sowie Vermittlung eines gesundheitsbewussten Handelns
- Förderung von Konfliktfähigkeit und Fähigkeiten, Gefühle, Wünsche und Interessen auszudrücken

- Bereitstellen von Verhaltensalternativen, die keine Drogen- und Suchtgefährdung haben
- Gruppenfähigkeit, Fähigkeiten zum Widerstehen von Gruppendruck und Verführungssituationen fördern

Lehrer(persönlichkeit): [L] [SEP]

- Förderung des Gefühls der Geborgenheit und der Angstfreiheit
- Förderung der Methoden- und Fachkompetenz durch Fortbildung
- Bereitstellung von Möglichkeiten, Probleme gemeinsam zu lösen
- Förderung der Bereitschaft zur frühzeitigen und gemeinsamen Problemlösung

[L] [L] [L]  
[SEP] [SEP] [SEP]

### **2.3. Präventionsziele im Bereich der Sekundärprävention** [L] [SEP]

- Alle an der Schule Beteiligten übernehmen gemeinsam die Verantwortung zur Gestaltung der HBS als Raum, der Suchtverhalten verhindert.
- Verringerung der Anzahl der Raucher sowie des Alkoholkonsums in Schülerschaft und Kollegium, um der Vorbildfunktion gerecht zu werden.
- Den Drogenkonsum im Bereich des Schulgeländes minimieren und möglichst ausschließen.
- Die Verteilung von Drogen auf dem Schulgelände verhindern.
- Sucht- und drogengefährdeten Schülern Möglichkeiten bieten, das Gefährdungspotential zu verringern.
- Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst und außerschulischen Institutionen (z.B. Beratungsstellen, Polizei) ermöglichen und fördern. [L] [SEP]

### **3. Konkrete Suchtpräventionsmaßnahmen in den Jahrgängen 5-6 und 7-10**

Jahrgangsstufe 5/6	Jahrgangsstufe 7/8	Jahrgangsstufe 9/10
Förderung der Lebenskompetenz, Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls und einer eigenen Persönlichkeit		
Be smart - don't start (Tabakprävention, IFT-Nord)		Projekt „Feierkultur und Partydrogen“ (Diakonie)
Elternabend „Digitale Kindheit 2.0“	Projektwoche Suchtprävention	„Sucht“ als Thema in Religion und Ethik
Vortrag „Cybermobbing und Gefahren im Internet“	Projekt „Rauchzeichen“ der Deutschen Herzstiftung	„Rauchzeichen Follow-Up“ Theaterprojekt

„Eigenständig werden“ (Diakonie, IFT-Nord)	NetBag (Online- und Computersucht)	„Rauchzeichen Reloaded“
„Lions-Quest“ (Lions Club)	„KifferKoffer“ der Diakonie Hanau-Main-Kinzig	
	„Quit the shit“ von drugcom	
	KlarSichtKoffer (Alkohol- und Tabakprävention) (Diakonie Hanau-Main-Kinzig)	ADK Workshops zu Ernährung, Zeit- und Stressmanagement
Kooperation mit dem Jugendreferat der Stadt Bruchköbel		
Intervention bei akuten Vorfällen		
Individuelle Beratung zur Intervention und Vermittlung externer Hilfsangebote		

### Jahrgänge 5-6

In den Jahrgängen 5 und 6 geht es uns primär um die Förderung der Lebenskompetenz unserer Schülerinnen und Schüler. Zum Einsatz kommt beispielsweise das Programm „Eigenständig werden“ (IFT-Nord) oder „Lions-Quest - Erwachsen werden“ (Hilfswerk der Deutschen Lions e.V.). Gerade auch in den Fächern Religion und Ethik möchten wir zu einer positiven Entwicklung des Selbstwertgefühls und der eigenen Persönlichkeit beitragen.

In Jahrgang 5 findet ein gemeinsamer Elternabend („Digitale Kindheit 2.0“) in der Aula zum Thema missbräuchliche und suchthafte Mediennutzung statt. Wir kooperieren dabei mit Herrn Spielmann vom Pädagogischen Bildungswerk Frankfurt, der Vertreter der Staatsanwaltschaft und einen IT-Sicherheits-Spezialisten als zusätzliche Referenten organisieren kann.

In den Klassen des 5./6. Jahrgangs können auch zweistündige Präsentationen zu den Gefahren im Internet abgerufen werden.

Die Klassen 5-8 haben jedes Jahr ab November die Möglichkeit zur Teilnahme an der Aktion „Be smart, don't start“, einem bundesweiten Wettbewerb für rauchfreie Schulklassen.

### Jahrgänge 7-10

Ab Jahrgang 7 erhalten die Schüler Informationen zu konkreten stoffgebundenen (und nicht stoffgebundenen) Süchten.

Lebenskompetenzförderung bleibt ein wichtiges Ziel, hinzukommt, dass wir unsere Schüler befähigen wollen, die gesellschaftliche Rauschkultur wahrzunehmen und kritisch zu reflektieren. Alle Schüler sollen zudem zu einer eigenständigen Risikoeinschätzung befähigt werden.

Die Klassen des 7. Jahrgangs führen eine Projektwoche zur Suchtprävention durch. Die Klassenleitungen können aus verschiedenen Modulen ein passendes Angebot für ihre Klasse zusammenstellen. Integraler Bestandteil ist dabei der KlarSichtKoffer der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das NetBag der Drogenhilfe Köln. Während die verschiedenen Stationen

des KlarSichtKoffers um die Themen Tabak und Alkohol kreisen, beschäftigt sich das NetBag mit den Themen Online- und Computersucht.

Mit dem Jugendreferat der Stadt Bruchköbel kooperieren wir, indem wir unseren Klassen z.B. im Rahmen der Projektwoche in Jg. 7, die Angebote und Räumlichkeiten des neuen Jugendzentrums der Stadt Bruchköbel vorstellen. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Herzstiftung führen wir in allen 7. Klassen das Tabakpräventionsprogramm „Rauchzeichen“ durch. Diese Veranstaltung will bewusst nicht einfach nur abschrecken, weil dadurch oft nur das Gegenteil erreicht wird, sondern informieren, um die eigene Entscheidungskompetenz der Jugendlichen zu stärken.

Als Kooperationspartner der Deutschen Herzstiftung nehmen wir die Thematik aus Jahrgang 7 in den Jahrgängen 9 und 10 wieder auf, indem wir mit dem Fach Darstellendes Spiel ein eigenes kurzes Theaterstück zum Themenbereich Rauchen und Gruppenzwang entwerfen, das den Schülern aus Jahrgang 9 vorgespielt wird, um mit ihnen danach in eine Reflexion einzutreten. Die Deutsche Herzstiftung kommt alternativ mit einem weiteren Folgeprojekt an die HBS: Bei „Rauchzeichen Reloaded“ geht es u.a. um die durch Drogen ausgelösten neurologischen und biochemischen Prozesse im Gehirn und deren gravierende Folgeschäden.

Der vom Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig angebotene Workshop „KifferKoffer“ zur Cannabisprävention wird in Jg. 8/9 angeboten, bei Bedarf auch früher. Die anfallenden Kosten in Höhe von momentan 65 Euro pro zwei- bzw. dreistündigem Workshop werden aktuell vom Förderverein übernommen. Die Diakonie kommt auch mit dem Projekt „Feierkultur und Partydrogen“ für Jg. 9/10 in die HBS.

Für die Abschlussklassen bietet die AOK Hanau in der HBS 90-minütige kostenlose Workshops zu Themen wie Ernährung, Zeit- und Stressmanagement an, die bei Bedarf abrufbar sind. Wir vermitteln außerdem Informationen zum onlinebasierten interaktiven Beratungsangebot „Quit the Shit“, das betroffenen Schülern ermöglicht, ihren Cannabiskonsum zu überdenken und zu reduzieren. Evaluationen haben ergeben, dass dieses Programm eine Erfolgsquote von ca. 50% hat.

Zudem ist das Thema Sucht fester Bestandteil des Schulcurriculums im Fach Religion bzw. Ethik in der 8./9. Klasse.

Für individuelle Beratung zur Suchtproblematik ist Herr Gröll als Beratungslehrkraft für Suchtprävention ansprechbar. Betroffenen und deren Eltern kann er auch Kontakt zu spezialisierten externen Hilfseinrichtungen vermitteln.

Deutsche  
Herzstiftung



**Diakonie** 

Diakonisches Werk  
**Hanau-Main-Kinzig**



**Bundeszentrale  
für  
gesundheitliche  
Aufklärung**



**IFT-NORD**

Institut für Therapie- und  
Gesundheitsforschung



#### **4. Interventionsstufen bei Schülern**

##### **4.1. Vorbemerkungen**

Diese Vereinbarung stellt einen verbindlichen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Fällen von Konsum psychoaktiver Substanzen im Kontext Schule dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für direkt betroffene Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schüler und Mitarbeiter der Schule.

Unter psychoaktiven Substanzen versteht diese Vereinbarung legale Substanzen wie Alkohol, Tabak und illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy und Ähnliches. Medikamente können bei bestimmten Konsummustern ebenfalls dazugezählt werden. Exzessives Glücksspiel und / oder Computerspiel können ebenfalls zu negativen Auffälligkeiten führen.



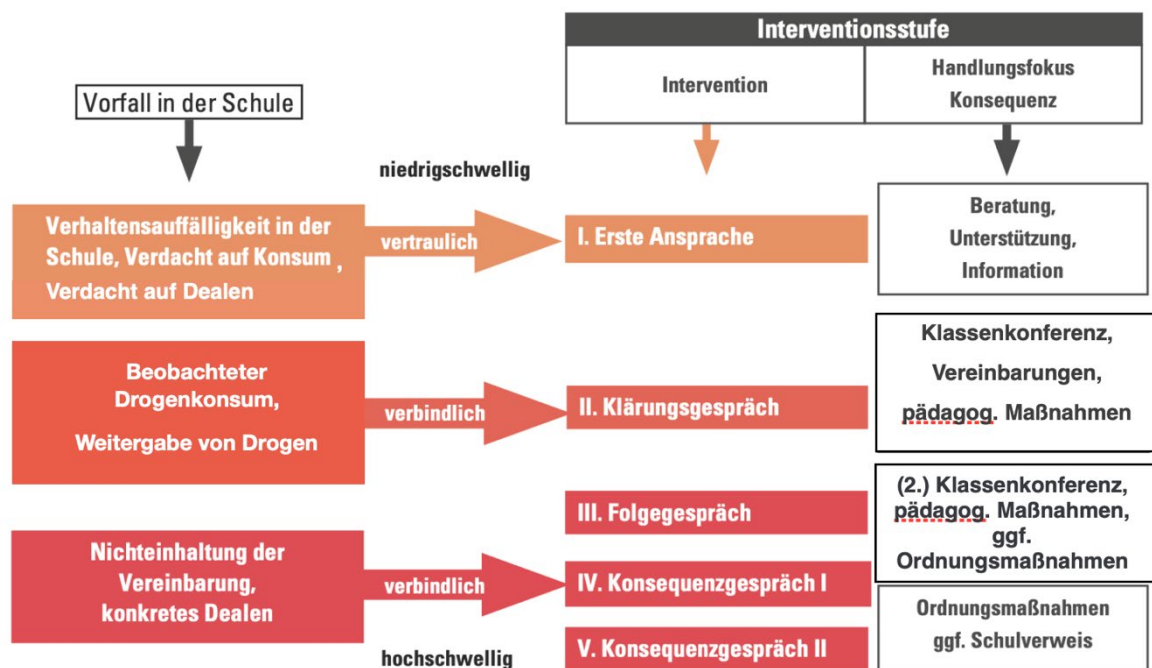
Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige Konsequenz im Vorgehen bei akuten Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Betroffenen führen kann.

Zur begleitenden Überprüfung der Einhaltung sind passende Formen des Nachkontaktes hilfreich: Beobachten, persönliche Ansprache sowie Austausch mit anderen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Netzwerkpartnern. Die Auswahl der Interventionsstufe richtet sich nach dem Grad der Verhaltensauffälligkeit und dem Gefährdungspotenzial für den Schüler und / oder das schulische Umfeld. Es gilt durch eine ausreichende Flexibilität im Vorgehen, der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Einzelsituationen gerecht zu werden.

Wird festgestellt, dass ein Schüler auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit (nach den gesetzlichen Vorgaben) illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde gemäß dem Hessischen Schulgesetz (HSchG). Es tritt sofort Interventionsstufe V in Kraft. Es können also auch in begründeten Fällen Interventionsstufen übersprungen werden.

Ordnungsmaßnahmen erfordern die Einbeziehung der Schulleitung und die Absicherung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Von dem genannten Vorgehen kann abgewichen werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde oder die Beratungsstelle es empfiehlt oder anweist.

## 4.2. Überblick zur Vorgehensweise bei Schülern



### **4.3. Interventionsstufen bei Schülern**

#### **Interventionsstufe I: Erste Ansprache**

##### Gesprächsteilnehmer:

- Auffälliger Schüler
- Verantwortliche Lehrkraft  
(ist bei Bedarf bei evtl. nötigen Folgegesprächen dabei)

##### Ausgangssituation:

Ein Schüler fällt durch sein Verhalten auf und / oder eine dritte Person wendet sich mit entsprechenden Beobachtungen an eine Lehrkraft. Oder es besteht ein begründeter Verdacht auf Drogenkonsum. Der Klassenlehrer wird informiert. Bei Bedarf wird die Beratungslehrkraft für Suchtprävention herangezogen.

##### Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung:

Es wird mit dem betreffenden Schüler ein zeitnaher Gesprächstermin vereinbart. Ihm werden die konkreten Verhaltensauffälligkeiten bzw. Veränderungen und die vermutete Ursache benannt. Bestätigt oder erhärtet sich zum Beispiel der Verdacht auf Konsum einer psychoaktiven Substanz, wird er über die möglichen Konsequenzen seines Verhaltens aufgeklärt (z.B. Gesundheit, schulische Leistung, Sozialverhalten, Erziehungsberechtigte, Betrieb). Es wird die Erwartung einer Verhaltensveränderung formuliert. Gleichzeitig werden passende Beratungs- und Unterstützungsangebote benannt.

Der Schüler erhält Informationsmaterialien und Kontaktdaten. Er wird über die weiteren Interventionsstufen der Konsumvereinbarung informiert. Dieses Gespräch ist niedrigschwellig und vertraulich. Es geht um eine erste Darstellung der Wahrnehmung über das beobachtete Verhalten im Zusammenhang mit möglichem Konsum psychoaktiver Substanzen bzw. exzessives Verhalten. Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Ein Reflexionsgespräch (mit Klassenlehrer und Schüler) wird innerhalb der nächsten drei bis vier Wochen vereinbart.

Die Stufenleitung wird informiert.

#### **Interventionsstufe II: Klärungsgespräch**

##### Gesprächsteilnehmer:

- Auffälliger Schüler
- Verantwortliche Lehrkraft

- Beratungslehrkraft für Suchtprävention
- Auf Wunsch Person(en) des Vertrauens des Schülers
- Erziehungsberechtigte
- Klassenlehrer
- Stufenleitung<sup>[L][SEP]</sup>

Ausgangssituation / Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung<sup>[L][SEP]</sup>

Es kam zu einem beobachteten Drogenkonsum und / oder zur Weitergabe von Drogen.

Oder: Die Anregungen der Stufe I wurden nicht eingehalten, d.h. es kam erneut zu Verhaltensauffälligkeiten und / oder das Beratungsangebot wurde nicht wahrgenommen. Der Schüler wird über die Konsequenzen seines Verhaltens erneut informiert (Gesundheit, schulische Leistung, Ordnungsmaßnahmen gemäß hessischem Schulgesetz, Verlust des Ausbildungsplatzes, Strafrecht).

<sup>[L][SEP]</sup>

Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und ein Beratungs- und Unterstützungsgebot anzunehmen. Ein weiteres zeitnahes Gespräch wird verbindlich vereinbart. <sup>[L][SEP]</sup>

<sup>[L][SEP]</sup>

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

Eine Klassenkonferenz wird einberufen.

Zudem gibt es zwei bis drei Gespräche mit der Lehrkraft für Suchtprävention oder einem Mitglied aus der AG Suchtpräventionskonzept. Darüber werden die Eltern informiert.

Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Interventionsstufe III in Kraft. <sup>[L][SEP]</sup>

**Interventionsstufe III: Folgegespräch**<sup>[L][SEP]</sup>

Gesprächsteilnehmer:

- Auffälliger Schüler
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft für Suchtprävention
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung und / oder Stufenleitung

- Klassenlehrer
- Auf Wunsch Person(en) des Vertrauens des Schülers

Ausgangssituation / Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung: [L] [SEP]

Es wurden die Vereinbarungen der Stufe II nicht eingehalten, d.h. es kam erneut zu Verhaltensauffälligkeiten und / oder das Beratungsangebot wurde nicht wahrgenommen.

Einberufung einer (zweiten) Klassenkonferenz.

Der Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird empfohlen. [L] [SEP]

Gemäß dem hessischen Schulgesetz (HSchG) wird auf §82 zu pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sowie §82a zu Maßnahmen zum Schutz von Personen hingewiesen. [L] [SEP]

Ein weiterer zeitnaher Gesprächstermin wird festgelegt. Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes und der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben. Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung und / oder wird kein schriftlicher Beratungsnachweis erbracht, so tritt Interventionsstufe IV in Kraft. [L] [SEP]

**Interventionsstufe IV: Konsequenz-Gespräch I**

Gesprächsteilnehmer:

- Auffälliger Schüler
- Verantwortliche Lehrkraft
- Beratungslehrkraft für Suchtprävention
- Erziehungsberechtigte
- Schulleitung und/oder Stufenleitung
- Klassenlehrer
- Auf Wunsch Person(en) des Vertrauens des Schülers

Gesprächsinhalte / Ziele / Vereinbarung: [L] [SEP]

Wurden die Vereinbarungen von Stufe III nicht eingehalten, werden Ordnungsmaßnahmen gemäß des §82 und §82a (HSchG) eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert und die verpflichtende Wahrnehmung von konkreten Unterstützungsangeboten letztmalig festgelegt. [L] [SEP]

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmenden unterschrieben. [L] [SEP]

## **Interventionsstufe V: Konsequenz-Gespräch II**

Bei Nichteinhaltung der bisher verfügbaren Auflagen wird der Prozess zum vorübergehenden Schulausschluss an die Schulaufsichtsbehörde gemäß §82 und §82a (HSchG) eingeleitet.

Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert und die verpflichtende Wahrnehmung von konkreten Unterstützungsangeboten letztmalig festgelegt.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden, unter Wahrung des Datenschutzes bzw. der Schweigepflicht, schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.

## **5. Interventionsstufen bei Lehrern und sonstigen Schulbediensteten**

### **5.1. Zielsetzung**

Menschen mit Suchterkrankungen sind überall in der Arbeitswelt und auf allen Hierarchieebenen zu finden. Alkoholismus, Suchtmittelabhängigkeit sowie Verhaltenssüchte sind Krankheiten. Sie treten nie plötzlich auf, vielmehr ist die Entwicklung dorthin in der Regel ein längerer Prozess. Es muss die Fürsorgepflicht konsequent wahrgenommen werden. Dazu gehört, dass den suchtgefährdeten bzw. suchtabhängigen Beschäftigten frühzeitig und konsequent die notwendige Unterstützung geboten wird, um sich aus ihrer Verstrickung der Abhängigkeit zu lösen.

Die Zielsetzung dieser Vereinbarung und der darin enthaltenen Interventionskette besteht u.a. darin, dem Konsum von Suchtmitteln und der Entwicklung von Suchtverhalten vorzubeugen, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten bzw. wiederherzustellen, den Suchtgefährdeten ein rechtzeitiges Hilfsangebot zu unterbreiten und durch Prävention zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln beizutragen.

Zudem sollten suchtkranke Kollegen möglichst frühzeitig zu einer Therapie motiviert werden. Erwiesenermaßen neigt ein Betroffener erst dann dazu, die angebotene Hilfe anzunehmen, wenn die negativen Konsequenzen, die aus seinem Suchtverhalten erwachsen, schwerwiegender sind, als der „Gewinn“ aus dem Suchtmittel oder dem Suchtverhalten.

Einem suchtkranken Kollegen kann nicht in *einem* Gespräch geholfen werden, da dies nicht ausreicht, um zu motivieren, Hilfe anzunehmen. Mehrere Gespräche mit abgestuften Konsequenzen, über einen längeren Zeitraum geführt, sollen eine schrittweise Krankheitseinsicht und die Motivation zur Verhaltensänderung ermöglichen.

Das Führen von Gesprächen mit suchtkranken Kollegen seitens der Dienststellenleitung stellt ein Kernstück der Interventionskette dar. Grundsätzlich greift ein Stufenplan, der im Folgenden dargestellt wird.

## **5.2. Gesprächsführung**

Das Reden im Kollegium *über* suchtkranke Kollegen soll aufhören und das Sprechen *mit* ihnen über ihr Verhalten / ihre Sucht muss beginnen. Abhängige neigen dazu, ihr Suchtverhalten zu bagatellisieren und ihre Sorgen zu dramatisieren bzw. das Augenmerk auf diese zu lenken.

Es gehört zum Krankheitsbild der Abhängigen, dass sie vom Kernproblem ablenken. Das Gespräch mit Gefährdeten bzw. Abhängigen muss in Sorge um ihre Gesundheit geführt werden, und der Fokus muss hier zunächst das Suchtverhalten selbst sein. Eine Dienststelle kann keine therapeutische Maßnahme ersetzen. Das Gespräch mit suchtkranken Kollegen beginnt deshalb am besten mit dem Kernproblem selbst, ohne sich auf Nebensächlichkeiten zu verlagern.

Es ist sinnvoll, dabei auf Belehrungen oder moralische Appelle zu verzichten, sondern die durch das Suchtverhalten entstehenden Probleme klar und sachlich anzusprechen. Die meisten Suchtkranken müssen wiederholt angesprochen werden, denn sie sind nicht auf Anhieb davon zu überzeugen, dass sie mit dem Suchtverhalten aufhören und zu einer Beratungsstelle bzw. in eine Selbsthilfegruppe oder Therapie gehen müssen.

Es ist wichtig, suchtkranken Kollegen mitzuteilen, dass das Kollegium / die Dienststellenleitung auf Dauer nicht mehr bereit ist, ihre Krankheit und die damit einhergehenden Probleme zu decken, da sich der Leidensweg der Abhängigen dann verlängert, wenn ihr Suchtverhalten und dessen Konsequenzen abgeschirmt werden.

## **5.3. Stufenplan zum Umgang mit suchtkranken Lehrkräften und schulischen Bediensteten**

### **Stufe 0**

Bevor Stufe 1 aktiviert wird, kann es intern auf persönlich-kollegialer Ebene Gesprächs- und Hilfsangebote geben.

### **Stufe 1**

Entsteht bei der Dienststellenleitung der Eindruck, dass ein Kollege suchtgefährdet ist bzw. eine Abhängigkeit besteht, ist mit ihm ein vertrauliches Gespräch zu führen. Den Betroffenen wird erklärt, dass ihr nachweisbares "dienstliches Fehlverhalten" am Arbeitsplatz durch die Suchterkrankung

bedingt sein kann. Er erhält Informationsmaterial über Hilfs- und Beratungsangebote in der Region. Das Gespräch hat keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

## **Stufe 2**

Ist im Verhalten des Betroffenen in überschaubarer Zeit (maximal vier Monate) keine Änderung festzustellen, ist mit der betroffenen Person von der Dienststellenleitung ein weiteres Gespräch zu führen, in dem wiederum über Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie über Behandlungsmöglichkeiten informiert wird. Hier kann auf Wunsch des Betroffenen die Beratungslehrkraft, die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat oder ein Ansprechpartner aus der Fachberatungsstelle Suchtprävention des staatlichen Schulamtes hinzugezogen werden. Das Gespräch hat keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.


## **Stufe 3**

Ändert sich das Verhalten in einer weiteren überschaubaren Zeit (maximal 4 Monate) nicht, führen die Dienststellenleitung und der Personalrat, auf Wunsch des Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung, ein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen. Sie bringen gemeinsam zum Ausdruck, dass sie helfen wollen und erörtern die Handlungsmöglichkeiten als konkrete Zielvorgabe. Die Dienststellenleitung entscheidet, welche Maßnahmen sie nunmehr aufgrund des Verhaltens des Betroffenen ergreift, d.h. Maßnahmen unterhalb des Disziplinarrechts, etwa:

- Belehrung oder
- Ermahnung oder
- Missbilligung (mit Hinweis auf mögliche juristische Konsequenzen s. Stufe 4)

Das Gespräch hat bei Erfolg keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

## **Stufe 4**

Bleibt es bei dem Fehlverhalten, wird nach einem weiteren Zeitraum (maximal 4 Monate) ein Gespräch im Staatlichen Schulamt anberaumt. Dazu lädt das Schulamt die Betroffenen sowie ggf. weitere Personen des Vertrauens (Kollege, Beratungslehrkraft, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, u. a.) ein. 

Bei diesem Gespräch sollen den Betroffenen die möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten verdeutlicht werden. Betroffene sollten nachhaltig auf die Notwendigkeit einer Therapie oder einer sonstigen geeigneten Maßnahme hingewiesen werden.

#### **5.4. Allgemeine Grundsätze für die Gespräche**

Am Ende eines jeden Gespräches wird das Ergebnis schriftlich fixiert und dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben. Diese Protokolle sind weder Teil der Personalakte noch der an der Schule geführten Personalnebenakte. Es ist sicherzustellen, dass die Unterlagen an einem vor jedwedem Zugriff gesicherten Aufbewahrungsort aufbewahrt werden. Ein halbes Jahr nach Abschluss des Verfahrens sind die Unterlagen dem Betroffenen auszuhändigen.

Das Recht, zu allen Gesprächen eine Person des Vertrauens heranzuziehen, bleibt für den Betroffenen unberührt.

In Fällen der Suchtkrankheit von Schulleiterinnen oder Schulleitern übernimmt das Staatliche Schulamt die Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter und der Gesamtpersonalrat die Aufgaben der örtlichen Personalräte sowie ggf. die Gesamtschwerbehindertenvertretung die Aufgaben der örtlichen Schwerbehindertenvertretung im Hinblick auf diesen Stufenplan.

#### **6. Ansprechpartner und Hilfsangebote**

Lehrkraft für Suchtprävention an der HBS Bruchköbel  
Holger Gröll  
holger.groell@schule.hessen.de  
06181-98205122  
Sprechzeiten nach Vereinbarung in Raum 155

Diakonisches Werk Hanau (Ambulante Suchthilfe und Fachstelle für Suchtprävention)  
Marie-Curie-Straße 1  
63457 Hanau  
www.diakonie-hanau.de  
06181-923400 kontakt.dwh@ekkw.de

Caritas (Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke)  
Herzbachweg 65  
63571 Gelnhausen  
06051-92450  
gelnhausen@caritas-mkk.de



Jugendberatung und Jugendhilfe  
Aufsuchende Suchtberatung Maintal  
Beratungsstelle für Suchtkranke und Suchtprävention Brüder-Schönfeld-Haus  
Ascher Str. 62,  
63477 Maintal  
06181-492677  
maintal@jj-ev.de

Begegnungszentrum Hanau Main-Kinzig  
Kurt-Blaum-Platz 2  
63450 Hanau  
<https://bzhanau-main-kinzig.de/beratung/suchtberatung/>  
06181-255500  
kontakt@bzhanau-main-kinzig.de

Jugendberatung und Suchthilfe am Merianplatz<sup>[L][SEP]</sup> Jugendberatung und  
Jugendhilfe e.V. Musikantenweg 39<sup>[L][SEP]</sup> 60316 Frankfurt am Main<sup>[L][SEP]</sup>  
Tel.: 069 9433030<sup>[L][SEP]</sup>  
jbsmerian@jj-ev.de

Internationaler Bund<sup>[L][SEP]</sup>  
Marktstraße 3, 63450 Hanau  
06181-923080  
bz-hanau@internationaler-bund.de

Deutscher Orden (Soziotherapeutische Einrichtung, Haus Noah)<sup>[L][SEP]</sup>  
Kurparkstraße 15, 63619 Bad Orb<sup>[L][SEP]</sup>  
06052-91290<sup>[L][SEP]</sup>  
hausnoah@suchthilfe-spessart.de<sup>[L][SEP]</sup>

Evangelische Suchtberatung, Fachdienst Frühintervention bei Glücksspiel<sup>[L][SEP]</sup>  
Evangelisches Zentrum Am Weißen Stein  
Eschersheimer Landstraße 567<sup>[L][SEP]</sup>  
60431 Frankfurt am Main<sup>[L][SEP]</sup>  
Tel.: 069 - 5302307<sup>[L][SEP]</sup>  
veit.wennhak@frankfurt-evangelisch.de

Jugendzentrum Bruchköbel<sup>[L][SEP]</sup>  
Innerer Ring 1<sup>[L][SEP]</sup>  
63486 Bruchköbel<sup>[L][SEP]</sup>  
06181-975354

Dieses Konzept wurde von der Schulkonferenz am 24. Januar 2024 einstimmig  
beschlossen.